

IX Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Stand 01.07.2008

Inhaltsverzeichnis

- I. Was ist versichert?
- II. Wer ist mitversichert?
- III. Leistungsumfang
- IV. Deckungserweiterungen
- V. Deckungseinschränkungen

I. Was ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Halter

der im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde¹ und/oder Pferde. Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen o. dgl. Zwecke finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.

II. Wer ist mitversichert?

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers;
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

III. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein / Nachtrag genannten Deckungssummen. Auf Ziff. 5 und Ziff. 7 AHB wird hingewiesen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Deckakt (gewollt / ungewollt) sowie Haftpflichtansprüche aus Flurschäden.

IV. Deckungserweiterungen

1. Auslandsaufenthalt

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei gleichzeitigem Bestehen der Privat-Haftpflichtversicherung bei der HAFTPFLICHTKASSE, verlängert sich der Versicherungsschutz für vorübergehende Auslandsaufenthalte entsprechend der dortigen Regelung.

2. Reitbeteiligungen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

Die Reitbeteiligten sollten in dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.

Ebenso gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem unentgeltlichen Verleih an fremde Reittiernutzer als mitversichert.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB – Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten und der Reittiernutzer gegen den Versicherungsnehmer. Die weiteren Ausschlüsse gemäß Ziff. 7.5 (1) sowie die Ausschlüsse Ziff. 7.4 AHB bleiben bestehen.

3. Pferde- / Hunderennen

Mitversichert gelten Haftpflicht-Ansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an Pferderennen, Turnieren, den Vorbereitungen

hierzu, der Teilnahme an Hunderennen und Hundeschlittenrennen sowie aus dem Training hierzu.

4. Kutschfahrten

Sofern gesondert vereinbart gilt die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters aus der Verwendung der eigenen Reittiere als Zugtiere bei privaten Fahrten mit der eigenen Kutsche mitversichert. Werden mehrere Tiere eingesetzt, muss für alle Zugtiere Versicherungsschutz bei uns bestehen. Ausgeschlossen sind Schäden an der Kutsche.

5. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB für die Vorsorgeversicherung gelten die Deckungssummen von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden.

6. Mitversicherung von Welpen und Fohlen

Über die Regelungen zur Vorsorgeversicherung in Ziff. 4.2 AHB hinaus gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Hundewelpen bzw. als Halter von Fohlen ab Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres mitversichert. Voraussetzung ist, dass die Welpen bzw. Fohlen im Besitz des Versicherungsnehmers sind.

7. Vertragsfortsetzung nach dem Tod des VN

Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers oder den eingetragenen Lebenspartner² und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers bzw. des eingetragenen Lebenspartners besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird der nächste Beitrag durch den überlebenden Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

8. Mietsachschäden bei der Hundehaltung

Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden gilt:

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen³ fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Versicherungssumme für Mietsachschäden beträgt 1.000.000 EUR im Rahmen der Sachschadendeckungssumme.

V. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist. Insbesondere gilt nicht mitversichert die Zurverfügungstellung des Reittieres zu Vereinszwecken und/oder zu Veranstaltungen sowie die Verwendung zu Zwecken des Reitunterrichts.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen;
- bei einer privaten Hundedressur sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

¹ Kein Versicherungsschutz besteht als Halter von Rottweiler und Dobermann und sog. Kampfhunden sowie Kreuzungen mit diesen Rassen. Als solche gelten American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge bzw. Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Dogo Argentino, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas), Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owtscharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Südruss.Owtscharka, Tibet-Mastiff oder Tibet-Dogge (Do-Khyi), Tornjak, Tosa-Inu.

² Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

³ Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.